



SCHÜTZENGESSELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern
In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

SATZUNG

§ 1

Der Verein „Schützengesellschaft 1816 e.V. Kandern“, im folgenden SG-Kandern genannt, mit Sitz in Kandern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen, Förderung und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KKSv Tannenkirch 1925 e.V., mit Sitz in Kandern-Tannenkirch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern

In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

§ 7

- 1) Die SG-Kandern setzt sich zusammen aus:
 - a) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - b) erwachsenen Mitgliedern ab 18 Jahren
 - c) individuellen Mitgliedern
individuelles Mitglied ist, wer mindestens einen der folgenden Umstände erfüllt:
 1. Mitglieder, die pro Kalenderjahr an maximal drei Schießtrainings oder Vereinsmeisterschaften des Vereins teilgenommen haben
 2. Mitglieder über 67 Jahren
 3. Mitglieder, welche über 40 km von den Liegenschaften der SG-Kandern entfernt, wohnen (einfacher Fahrtweg)
 4. Mitglieder, welche temporär oder dauerhaft beeinträchtigt sind und dies der Vorstandschaft glaubhaft darlegen
 5. Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von über 50 (Maßgebend ist der Behindertenausweis der Versorgungsbehörde)
 - d) auswärtigen Mitgliedern
die auswärtige Mitgliedschaft besteht nur so lange, wie das auswärtige Mitglied, zum Zweck einer sportlichen Mannschaftsbildung, für die SG-Kandern an offiziellen Wettkämpfen startet. Für Trainingszwecke können die Einrichtungen der SG-Kandern verwendet werden, insofern es sich um Mannschaftstraining handelt, limitiert auf 8 Trainingseinheiten pro Kalenderjahr. Darüber hinaus hat ein auswärtiges Mitglied keine Rechte- oder Pflichten gegenüber der SG-Kandern.
 - e) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder besitzen das Mitgliedsbuch des Deutschen Schützenbundes und erfüllen somit die Voraussetzung zur Teilnahme an Wettkämpfen. Sie sind auf dem Schießstand versichert.

- 2) Es wird eine Mitgliederliste geführt.
- 3) Mitglied kann jede unbescholtene, achtbare Person werden. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet die Vorstandschaft. In Zweifelsfällen kann der Antragsteller gehört werden. Bei Ablehnung eines Antrages müssen Gründe nicht bekanntgegeben werden.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag, die Satzung der SG-Kandern, sowie die Beitrags- und Gebührenordnung anzuerkennen und zu beachten.
- 5) Mitglieder können nach langjähriger Zugehörigkeit zur SG-Kandern, oder wenn sie sich um diese besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.



SCHÜTZENGESSELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern

In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

§ 8

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Jahresbeiträge und Gebühren entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu bezahlen. Mitglieder, welche zu Pflichtarbeitsstunden verpflichtet sind (§ 7 Abs. 1, b), zahlen außerdem eine Pflichtarbeitsstundengebühr auf nicht geleistet Pflichtarbeitsstunden.

Mitglieder, welche zu Pflichtarbeitsstunden verpflichtet sind (§ 7 Abs. 1 b), leisten ihre Pflichtarbeitsstunden zur direkten Förderung der gemeinnützigen Vereinszwecke, insbesondere zur Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlagen sowie zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden ist ein Ausgleichsbetrag zu entrichten. Dieser Betrag stellt keine Gegenleistung für eine entgeltliche Leistung des Vereins dar, sondern ist eine satzungsgemäße Verpflichtung, um die Vereinszwecke auch ohne Eigenleistung des Mitglieds zu gewährleisten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Jahresstandgebühren, die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und die Höhe der Pflichtarbeitsstundengebühr legt die Vorstandschaft nach Bedarf fest. Antragsteller unter 21 Jahren sind von der einmaligen Aufnahmegebühr befreit. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft die Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen. Gewählte Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Erbringung der Pflichtarbeitsstunden befreit. Auswärtige Mitglieder sind von der Beitragszahlung, Pflichtarbeitsstundengebühren und der einmaligen Aufnahmegebühr befreit. Ehrenmitglieder sind generell von der Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit. Bei Austritt, gemäß §11 Nr. 1, erfolgt keine Rückvergütung des Jahresbeitrages.

Mitglieder nach § 7 Abs. 1 b und c, die aktiv am Schießtraining und den Vereinsmeisterschaften teilnehmen, sind verpflichtet die Jahresstandgebühr zu entrichten. Die Jahresstandgebühr ist spätestens am dritten Training im Jahr bar zu bezahlen. Wird die höhere Standgebühr entrichtet, sind damit alle geringeren Standgebühren abgegolten. Die Jahresstandgebühr dient ausschließlich der Deckung der Kosten für die Nutzung und den Erhalt der Schießanlagen durch aktive Mitglieder. Sie stellt keine entgeltliche Gegenleistung für eine bestimmte Nutzungsmöglichkeit dar, sondern ist Teil der Mitgliedsverpflichtung zur Erhaltung der Vereinsanlagen.

Probeschützen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, entrichten ab dem dritten Training eine Tagesstandgebühr. Gastschützen aus anderen Vereinen entrichten bei jedem Training eine Tagesstandgebühr. Den Probe- und Gastschützen ist es nicht möglich, eine Jahresstandgebühr zu entrichten. Die Anzahl an Trainingstagen ist hier auf fünf Tage im Kalenderjahr begrenzt.

Einnahmen aus Jahresstandgebühren und Pflichtarbeitsstundenausgleichszahlungen dürfen ausschließlich für die Deckung von Vereinskosten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb verwendet werden. Dazu gehören insbesondere:

- Erhalt, Pflege und Betrieb der Vereinsanlagen
- Versicherung, Wartung und behördliche Auflagen
- Förderung der Jugendarbeit und des Sports

Eine gewinnorientierte Verwendung dieser Beiträge ist ausgeschlossen.



SCHÜTZENGESSELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern
In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

§ 9

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte:

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Abrechnung von Gebühren. Rechnungen für Pflichtarbeitsstundengebühren sowie sonstige Beitrags- und Gebührenforderungen werden ausschließlich per E-Mail an die im Mitgliedsdatensatz hinterlegte E-Mail-Adresse versandt. Eine alternative Zustellung, z.B. per Brief, erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen nach Entscheidung der Vorstandschaft. Ein Widerspruch gegen den elektronischen Versand ist nicht möglich.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien und Social Media Plattformen. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes sowie für Öffentlichkeitsarbeit nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und soweit möglich von Social Media Plattformen.



SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern
In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Deutschen Schützenbund e.V. sowie dessen Landesverband den Südbadischer Sportschützenverband e.V., der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.



SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern
In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die SG-Kandern nach besten Kräften zu fördern, alle gegenüber der SG-Kandern und seinen Organen abträglichen Handlungen zu unterlassen und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder, welche die Belange und den Ruf der SG-Kandern und deren Organe schädigen und trotz Verwarnung nicht davon ablassen, werden aus der SG-Kandern ausgeschlossen. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn fällige Beiträge und Gebühren trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht gezahlt werden.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds. Die Austrittserklärung muss spätestens zum Ende des Kalenderjahres mit der Frist von einem Monat zum 31.12. erfolgen. Ausnahme: wenn der Austritt sofort / zeitnah erfolgen soll.
- 2) Durch den Tod des Mitglieds.
- 3) Durch Ausschluss nach Beschluss der Vorstandschaft.
Ausgeschlossene Mitglieder haben die Möglichkeit den Ältestenrat (siehe § 18) anzurufen.
Ausgetretene Mitglieder verlieren ab dem Zeitpunkt der Abmeldung beim Südbadischen Sportschützenverband e.V. (SBSV) jedes Anrecht an die SG-Kandern und deren Einrichtungen.
Ausgetretene Mitglieder (§11 Nr. 1 und 3) können nur in Ausnahmefällen wiederaufgenommen werden.



SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern

In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

§ 12

Organe der SG-Kandern sind:

1) Die Mitgliederversammlung

2) Die Vorstandschaft

Die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Oberschützenmeister (1. Vorstand)
- b) Schützenmeister (2. Vorstand)
- c) Schriftführer (falls erforderlich 2. Schriftführer)
- d) Schatzmeister (falls erforderlich Kassenwart)
- e) Schießleiter Gewehr (falls erforderlich Stellvertreter)
- f) Schießleiter Pistole (falls erforderlich Stellvertreter)
- g) Schießleiter Bogen (falls erforderlich Stellvertreter)
- h) Schießleiter Luftdruck (falls erforderlich Stellvertreter)
- i) Jugendleiter (falls erforderlich Stellvertreter)
- j) erster Beisitzer
- k) zweiter Beisitzer
- l) Jugendsprecher

2) Zwei unabhängige Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
(Ausgenommen die Mitglieder der Vorstandschaft)

§ 13

Der Oberschützenmeister und der Schützenmeister vertreten die SG-Kandern gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein. Jedoch wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der Schützenmeister nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Oberschützenmeister verhindert ist.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch jeweils beschließen, dass eine „Doppelspitze“ aus Oberschützenmeister und Schützenmeister gebildet wird. In diesem Fall sind beide Vorsitzende auch im Innenverhältnis gleichermaßen vertretungsberechtigt. Bei Unstimmigkeiten werden diese durch die Vorstandschaft entschieden. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.

§ 14

1) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.



SCHÜTZENGESSELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern
In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

1. Bericht der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht des Kassenprüfers.
3. Entlastung der Vorstandschaft.
4. Fällige Wahlen für die Vorstandschaft, bzw. die Kassenprüfer.
5. Beschlussfassung über außergewöhnliche Vorhaben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen (z.B. Satzungsänderungen, Grundstücksveräußerungen u.ä.)
6. Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz oder ähnlich. Die Vorstandschaft entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt die Vorstandschaft zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei dem Oberschützenmeister eingereicht werden.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung vom Schützenmeister oder Schatzmeister, geleitet.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das unter anderem Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Zahl der anwesenden Mitglieder enthält. Es wird vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen. Ferner kann die Vorstandschaft jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.



SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1816 e.V. Kandern
In Kandern gegründet am 8 Juni 1816

§ 15

Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Die Kassenprüfer nehmen vor dem Termin der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) eine ordentliche Kassenprüfung vor und berichten darüber der Versammlung. Der erste Kassenprüfer schlägt danach die Entlastung der Vorstandschaft vor. Kann einer der Kassenprüfer seine Aufgabe nicht wahrnehmen, ist die Vorstandschaft befugt, einen anderen Kassenprüfer zu berufen.

§ 17

Sämtliche Organe der SG-Kandern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18

Zur Schlichtung vereinsinterner Unstimmigkeiten und Durchführung von Ehrenverfahren, tritt unter Vorsitz des Oberschützenmeisters, der aus der Vorstandschaft und den Ehrenmitgliedern gebildete Ältestenrat zusammen. Seine Beschlüsse können nicht angefochten werden.

§ 19

Die Verschmelzung / Fusionierung der SG-Kandern kann nur mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder entscheiden die SG-Kandern fortzuführen.

§ 21

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vor diesem Zeitpunkt ergangenen Satzungen werden für ungültig erklärt.

Kandern, den

gez.
Oberschützenmeister

Siegel

Schützenmeister

Schriftführer